



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Scheeßel-Ostervesede; Antragsteller: naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. Juni 2022

Bekanntmachung vom 16. Juni 2022 über die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 53 Rotenburg und 54 Bremervörde zur Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 23. Juni 2022

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27. Juni 2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 4 Borchel – Mehrzweckhaus – vom 30. Juni 2022

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bülstedt vom 22. Februar 2022

Bekanntmachung der Gemeinde Fintel über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bördel“ vom 17. Juni 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. Juni 2022

Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“ vom 16. Juni 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel vom 15. Juni 2022

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme), vom 23. Juni 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Scheeßel-Ostervesede
Antragsteller: naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin, hat am 26.07.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Ostervesede beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E160 EP5 E3 (Leistung je 5,56 MW) mit unterschiedlichen Naben- und somit auch Gesamthöhen

Anzahl der Anlagen	2	3
Nabenhöhe	119,52 m	166,60 m
Nabendurchmesser	160,00 m	160,00 m
Gesamthöhe	199,52 m	246,60 m

auf den Flurstücken 4 der Flur 17 sowie 11, 12, 15, 16 der Flur 18 von Ostervesede

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Gemeinde Scheeßel hat eine Veränderungssperre für diesen Bereich beschlossen, so dass derzeit eine abschließende Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht möglich ist; trotzdem soll die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Antrag und eigenes Risiko parallel durchgeführt werden.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Ingenieurbüros Oevermann
- Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros PLANKon
- Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros PLANKon
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Oevermann
- Landschaftsbildanalyse des Ingenieurbüros PLANKon
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros Oevermann
- Erfassungsbericht Fledermäuse des Büro Meyer & Rahmel GbR
- Avifaunabericht des Ingenieurbüros Oevermann
- Wasserrechtliche Anträge zu Gewässerkreuzungen
- Turbulenzgutachten des Ingenieurbüros PLANKon
- Bodengutachten der Fa. Neumann Baugrunduntersuchung

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

11.07.2022 bis zum 10.08.2022

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei diese Stellen teilweise corona-bedingt geschlossen sein können und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, Zimmer EG 7
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
- Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Montag 14:30 - 18:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04266-83 1540 oder bauamt@bothel.de
- Gemeinde Hemslingen, Gemeindebüro Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen
Einsichtsmöglichkeiten: Samstag von 09:00 - 11:00 Uhr sowie jeden ersten Mittwoch im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr oder nach Vereinbarung gemeinde@hemslingen.de
- Samtgemeinde Fintel; Rathaus, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 14:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 16:00 - 18:00 Uhr
- Gemeinde Vahlde, Dorfstraße 12, 27389 Vahlde
Einsichtsmöglichkeiten nur nach Vereinbarung vahlde@gmx.de
- Gemeinde Fintel, Gemeindebüro, Rotenburger Straße 10, 2789 Fintel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr
- Stadt Schneverdingen, Rathaus, Schulstraße. 3, 29640 Schneverdingen, Bauamt, Zimmer 109
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, Kirchstraße 9, 29643 Neuenkirchen (Schröers-Hof)
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 - 18:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05195/940-0

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

12.09.2022

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/01564-16 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 11.10.2022 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 53 Rotenburg und 54 Bremervörde zur Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Gemäß § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich nachfolgend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 bekannt:

Kreiswahlleiter als Vorsitzender

Landrat Marco Prietz

**Stellvertretender Kreiswahlleiter
als stellvertretender Vorsitzender**

Erster Kreisrat Dr. Torsten Lühring

Dienstanschrift: Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Beisitzer/innen

Hilbers, Markus, Rotenburg (Wümme)
Kadah, Sinan, Rotenburg (Wümme)
Kettenburg, Franziska, Rotenburg (Wümme)
Grafe, Marje, Rotenburg (Wümme)
Witten, Günther, Tarmstedt
Anders, Wolf-Dieter, Rotenburg (Wümme)

Stellvertretende Beisitzer/innen

Meyer, Kerstin, Ahausen
Ullrich, Mathias, Visselhövede
Purrucker, Tilman, Rotenburg (Wümme)
Fuchs, Stefan, Rotenburg (Wümme)
Künzle, Alexander, Rotenburg (Wümme)
Petersen, Ulrich, Bothel

Rotenburg (Wümme), 16.06.2022

Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahlkreise 53 Rotenburg und 54 Bremervörde
Prietz

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstausfall gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach Abs. 3, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger für den Landkreis tätig werden.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	1.000 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	240 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	450 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	450 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	450 €
1.6	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	235 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	235 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	235 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 1	100 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 2	100 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 3	100 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	165 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	165 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	165 €
1.15	Leiter Gefahrgutzug	165 €
1.16	Leiter Mobile Einsatzleitung	165 €
1.17	Zugführer Versorgungszug	165 €
1.18	Kreisfrauensprecherin (Feuerwehr)	165 €

1.19	Fachberater/Fachberaterin Gefahrgut	100 €
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
2.2	Landschaftswart für ein Schutzgebiet	80 €
2.3	Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
3.1	Leiter Medienzentrum Bremervörde	220 €
3.2	Leiter Medienzentrum Rotenburg	220 €
4.	Kreisjägermeister	525 €
5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
6.	Integrationsbeauftragter	330 €

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(5) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst als zusätzlicher Notarzt tätig, erhält er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(6) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Dienstplanstunde.

(7) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(8) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG´en) und die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaften erhalten im Einsatzfall folgende Aufwandsentschädigungen:

Schnelleinsatzgruppen (SEG´en)	23,00 €/Stunde
Bereitschaften	10,00 €/Stunde.

In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(9) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Für die erste Einsatzstunde	35,00 €/Stunde.
Für jede weitere angefangene halbe Stunde	12,00 €/Stunde.

(10) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	15,00 €/Stunde
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	20,00 € Stunde

(11) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:

Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten

- ehrenamtlichen Sprachmittler	15,00 €
- ehrenamtlichen Feuerwehrkreisausbilder	11,50 €
- ehrenamtlichen Feuerwehrfahrlehrer	20,00 €

(12) Die Betreuer/innen bei einer kreiseigenen Ferienfreizeit für Kinder erhalten für ihre Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung von 250 €.

(13) Der/Die Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

(14) Die im § 1 Abs. 5 bis 11 aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen erhalten im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(15) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstausschlag erhalten in folgender Höhe

a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates:	250 €/Jahr
b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende:	150 €/Jahr
c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende:	150 €/Jahr
d) Jedes ordentliche Mitglied:	75 €/Jahr

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012, zuletzt geändert am 21.12.2021, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 23.06.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 23.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2014 (bekanntgemacht am 31.12.2014 auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter der Adresse: www.lk-row.de) wird wie folgt geändert:

Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der **Grundpreis** für jede Fahrt beträgt **6,30 Euro**
In diesem Preis ist eine **Beförderungsstrecke** von **800 Metern** oder eine **Wartezeit** von **208 Sekunden** enthalten.
2. Das Entgelt für die **Fahrleistung** je **38,46 Meter** gefahrene **Wegstrecke** beträgt **0,10 Euro** (2,60 Euro/ km)
3. Für eine vom Besteller verursachte **Leerfahrt** beträgt das Entgelt **6,30 Euro**.
4. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem **Großraumtaxi** beträgt **7,00 Euro**, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
5. Der Zuschlag für eine angeforderte Fahrt mit einem Fahrgast, der **im Rollstuhl sitzend** befördert wird und nicht auf einen Fahrgastplatz umgesetzt werden kann, beträgt **7,00 Euro**.

§ 7 Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je **10 Sekunden** ein Entgelt in Höhe von **0,10 Euro** (=36 Euro/ Stunde) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **15.08.2022** in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 27.06.2022

(Prietz)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

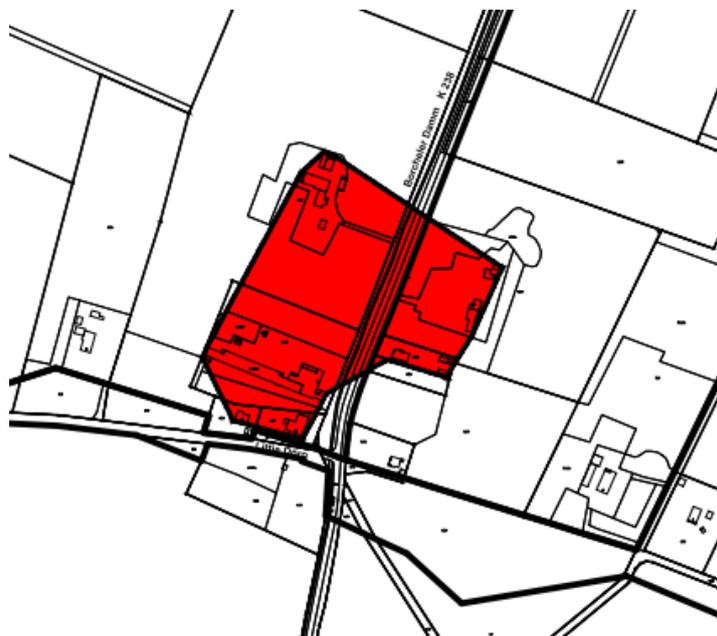
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 4 Borchel - Mehrzweckhaus

Die am 27.06.2019 vom Rat der Stadt beschlossene Außenbereichssatzung Nr. 4 Borchel – Mehrzweckhaus – wurde mit Ratsbeschluss vom 16.06.2022 aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 4 von Borchel ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.



Für Teile dieses Geltungsbereiches ist die 35. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Borchel – Mehrzweckhaus - vom Rat der Stadt am 02.12.2021 beschlossen worden und mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 15.03.2022 rechtskräftig geworden. Für den übrigen Bereich gilt weiterhin der IV. Flächennutzungsplan, Teil A – Ortschaft Borchel – der mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 30.06.1997 rechtskräftig geworden ist.

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.685.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.846.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.262.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.938.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	112.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.258.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	254.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.474.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.450.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

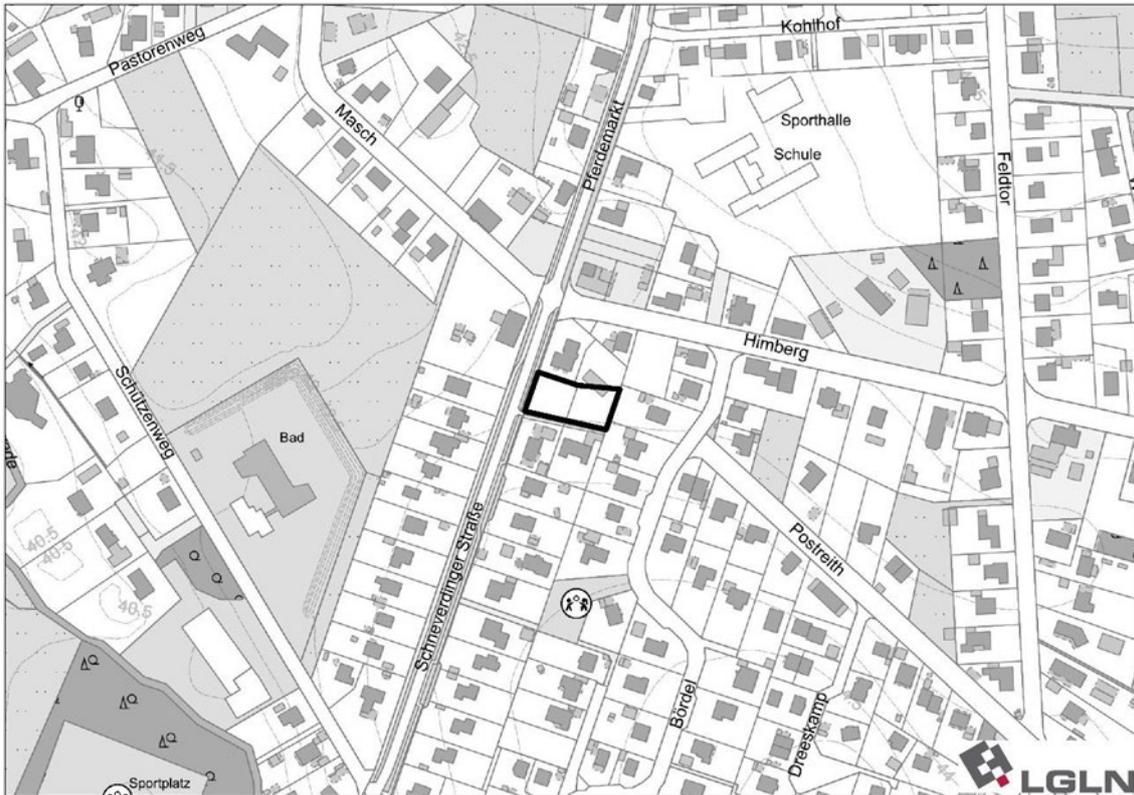
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.004.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2020 = 157,5968 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 (20,9977 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2021 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 24. Februar 2022

Meyer
Samtgemeindebürgermeister



Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Fintel geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Gemäß § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bördel“ in Kraft.

Fintel, den 17.06.2022

Aselmann
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 15.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.112.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.078.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.046.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.929.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.118.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	540.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.164.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.499.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 149.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 300.000 Euro festgelegt.

Fintel, den 15. Juni 2022

Aselmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Fintel, 30. Juni 2022

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“

Der Rat der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am **07.04.2022** gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 17 Abs. 4 BauGB die nachstehende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Wind-energiepark Gyhum“ liegt während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gyhum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de tritt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“ in Kraft.

Gyhum, den 16.06.2022

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor
Henning Fricke

Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den
Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am **07.04.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am 19.08.2021 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes **Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“** beschlossen.

Die Veränderungssperre wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 25.08.2021 rechtskräftig.

Die Satzung der Gemeinde Gyhum über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“ vom 19.08.2021 **wird hiermit aufgehoben.**

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Veränderungssperre umfasst den in der Anlage dargestellten Bereich des in Aufstellung befindlichen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“.

Er ergibt sich aus dem **Lageplan**, der Bestandteil dieser Satzung ist.

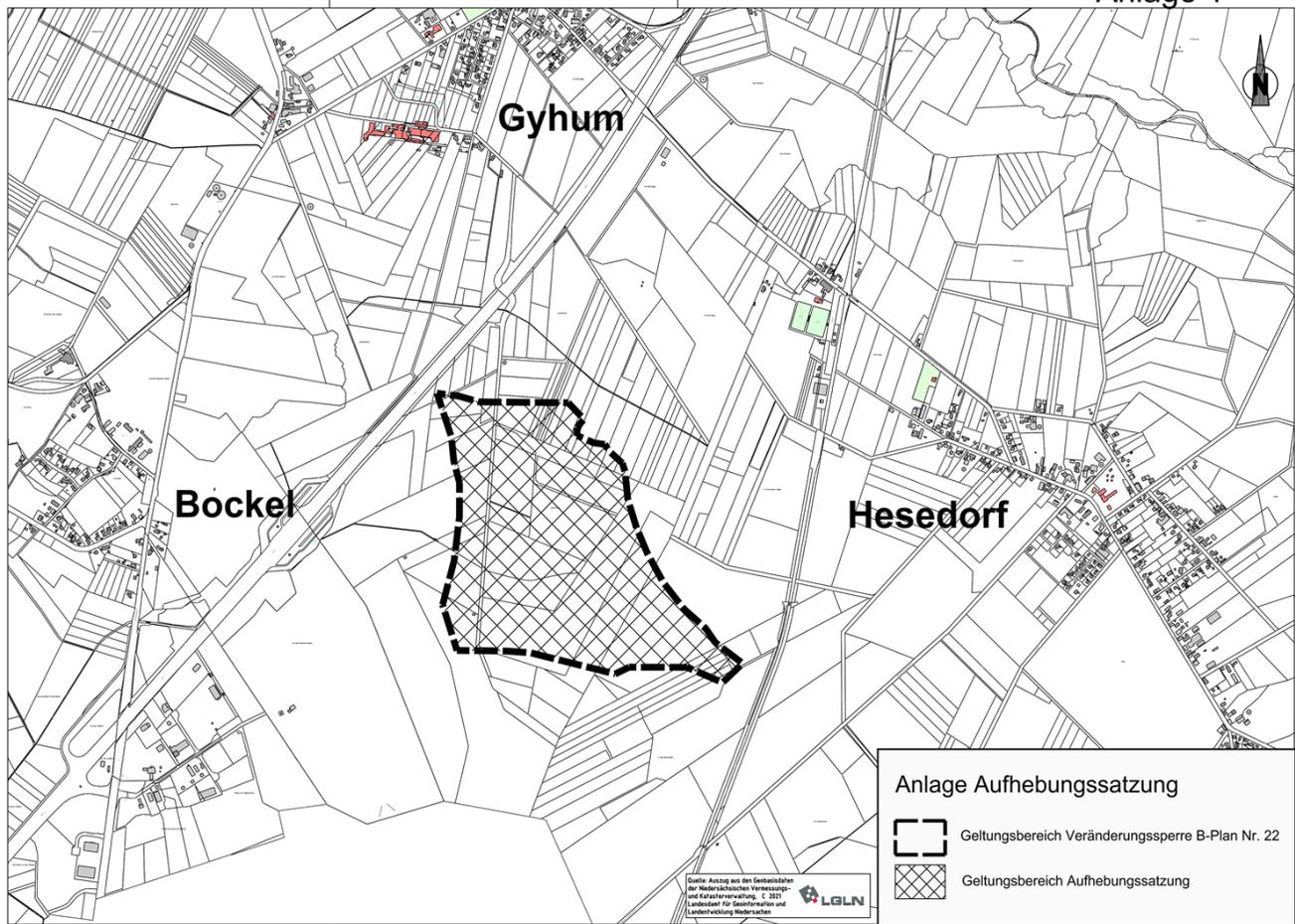
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gyhum, den 07.04.2022

Der Gemeindedirektor
Henning Fricke

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sandbostel vom 19.12.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013), geändert durch Satzung vom 07.03.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden hinter dem Wort Gemeinde die Worte „im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Sandbostel, 15. Juni 2022

Behnken
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 €. Alle Ratsmitglieder erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter,
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	500 €
b) an die gleichberechtigten Stellvertreter jeweils	200 €
c) an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende einen Sockelbetrag von	110 €
d) und je Fraktionsmitglied	10 €
e) an Beigeordnete und Mitglieder des Verwaltungsausschusses	80 €
f) an die Ausschussvorsitzende (§ 71 Abs. 8 NKomVG)	20 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 70 €, der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 100 €. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister	100 €
an den nebenamtlichen Gemeindedirektor	50 €

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Vereinbarung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) nebenamtlicher Gemeindedirektor	250,00 €
b) stellv. Gemeindedirektor	200,00 €

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2022 außer Kraft.

Sittensen, den 23.06.2022

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Keller

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2022 Nr. 6

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*